

**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender

**Band:** 129 (1850)

**Artikel:** Von den Finsternissen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-372631>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Von den Finsternissen.

In diesem Jahre finden nur zwei Sonnenfinsternisse statt, von denen aber keine in unserer Gegend sichtbar sein wird. Der Mond wird nicht verfinstert.

## Schweizerisches Maß und Gewicht.

### A. Längenmaße.

1) Als solche sind festgesetzt: Der Fuß (er ist die Grundeinheit der neuen Maßordnung und kommt  $\frac{3}{10}$  des französischen Meters gleich); er wird abgetheilt in 10 Zolle, der Zoll in 10 Linien, die Linie in 10 Striche; die Elle, welche 2 Fuß; der Stab, welcher 4; das Klafter, welches 6; die Rute, welche 10, und die Wegstunde, welche 16,000 Fuß in sich begreift. Elle und Stab werden wieder in Halbe, Viertel und Achtel getheilt.

### B. Flächenmaße.

2) Diese sind: Der Quadratfuß von 100 Quadratzollen; das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite 6 Fuß, mithin 36 Quadratfuß, enthält; die Quadratruthen von 100 Quadratfuß, als Feldmaß; die Juchart von 40,000 Quadratfuß oder 400 Quadratruthen, als größeres Feldmaß, und die Quadratstunde von 16,000 Fuß Seite oder 6400 Juchart Inhalt.

### C. Kubische Maße.

3) Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, und zwar: der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubikzollen, Kubikfuß, Kubiklafters, sowie der Feldfrüchte und der Flüssigkeiten mit Hohlmaßen.

#### I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

4) Diese sind: Der Kubikzoll; der Kubikfuß, enthaltend 1000 Kubikzolle; das Kubiklafter, es fast 6 Mal 36 oder 216 Kubikfuß in sich, und wird zur Messung von Heu und bei Bauten, Steinbrüchen und Ausgrabungen gebraucht, und das Holzlafter; dieses muß auf der Vorderfläche ein Quadratfuß oder 36 Quadratfuß halten.

#### Schweiz.

7 Maß = (sind gleich) 8 appenzeller Maß.  
1 Eimer =  $28\frac{1}{2}$  appenzeller Maß.  
1 Saum =  $114\frac{3}{5}$  appenzeller Maß.  
8 Maß = 9 churer Maß.  
1 Viertel = 2 Quartanen in Graubünden.  
1 Malter = 6 Viertel, 2 Bierling und 1 Mäcklein in Appenzell.  
1 Elle =  $10\frac{1}{2}$  churer Elle.  
39 Ellen = 38 wollene Ellen in Appenzell.  
4 Ellen = 3 leinene Ellen in Appenzell.  
1 Pfund = 1 Pfund und 2 Roth leichtes Gewicht in Appenzell, oder genauer:

### II. Hohlmaße.

5) Als solche sind festgesetzt: A. Für trockene Gegenstände: Das Viertel (15 französische Liter betragend), welches die Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände bildet und genau 30 Pfund destillirten Wassers, bei  $3\frac{1}{2}$ ° Raumur, oder dem Zustande seiner größten Dichtigkeit, fasst; der Bierling, welcher den 4. Theil eines Viertels ausmacht; das Mäcklein, welches den 16. Theil des Viertels bildet; — alle diese Maße müssen die Gestalt eines Zylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist; — der Mütt, der das Bierfache, und endlich das Malter, welches das Zehnfache des Viertels enthält. B. Für Flüssigkeiten: Die Maß ( $1\frac{1}{2}$  französische Liter betragend), welche die Grundlage aller Hohlmaße für flüssige Stoffe bildet und genau 3 Pfund reinen Wassers fasst; die Halbmäss, oder die Hälfte einer Maß; der Schoppen, welcher den 4. Theil, und der Halbschoppen, welcher den 8. Theil einer Maß in sich begreift; der Saum enthält 100 Maß und der Eimer 25 Maß oder den 4. Theil eines Saums. Die Maß und ihre Abtheilungen haben, wenn sie als Normalgefäß dienen, die Gestalt eines Zylinders, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleichkommt.

### D. Gewichte.

6) Als solche sind gesetzlich anerkannt: Das Pfund, welches die Grundeinheit aller Abwägungen bildet und die Hälfte des französischen Kilogramms begreift, der hinwieder dem Gewicht eines Liters oder Kubit-decimeters Wasser gleich ist; das Roth, wovon 32 ein Pfund ausmachen; der Zentner, welcher gleich ist 100 Pfund.

7) Das Apotheker gewicht bleibt unverändert beibehalten.

#### Schweiz.

7 Pfund =  $7\frac{1}{2}$  Pfund leichtes Gewicht.  
1 Pfund = 34 Roth schwer Gewicht in Appenzell.  
1 Zentner =  $86\frac{1}{2}$  Pfund schwer Gewicht in Appenzell.  
1 Zentner = 108 Pfund, 2 Roth leichte Pfund in Graubünden.  
1 Zentner = 96 Pfund, 2 Roth schwere Pfund in Graubünden.  
1 Zentner = 72 große Krüppen in Bünden.  
1 Schuh =  $11\frac{1}{2}$  Zoll in Appenzell oder rheinländisch, oder 11 pariser Zoll und 1 Linie.  
1 Schuh = 1 churer Schuh.